



## **MERKBLATT ZUR APO LIZENZORDNUNG<sup>1</sup>**

**GÜLTIG AB 01.07.2014**

### **1. Ausbildung von Trainern sowie Pferdewirten und Pferdewirtschaftsmeistern**

Die Ausbildung von Amateur-Lehrkräften erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO; Abschnitt E). Für die Berufsausbildung gilt die Verordnung über die Ausbildung zum Pferdewirt bzw. Pferdewirtschaftsmeister eingefügt in der APO, Abschnitt E.

### **2a. Ausstellung von Lizenzen**

Die Trainerlizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes werden nach bestandener Prüfung zum Trainer bzw. Pferdewirt, Schwerpunkt Reiten bzw. Pferdewirtschaftsmeister auf schriftlichem Antrag vom zuständigen Landesverband ausgestellt.

### **2b. Gültigkeit**

Die Gültigkeitsdauer von DOSB-Lizenzen beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz.

Liegt die Trainerprüfung länger als 5 Jahre zurück und es wird die Erstaussellung einer Lizenz beantragt, muss der Bewerber mit dem Antrag mindestens einen Fortbildungsnachweis vorlegen und 15 LE zur Fortbildung im 1. Jahr nach Ausstellung nachweisen. Weitere 15 LE sind dann für die Verlängerung zu erbringen.\*) Die Vergabe der Trainerlizenzen richtet sich nach den jeweils gültigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Die Trainerlizenz ist Voraussetzung zur Beantragung einer Bezuschussung des Vereins entsprechend der Förderrichtlinie der zuständigen Landessportbünde. Ebenso ist die Trainerlizenz verpflichtend für Trainer, die Abzeichen als Lehrgangsführer durchführen oder als Prüfer abnehmen. Die Ausstellung der Lizenz ist auf dem dafür vorgesehenen Formular des Landesverbandes bzw. formlos zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie des für die Beantragung der Lizenzstufe erforderlichen Zeugnisses beizufügen. Die Gebühr für die Ausstellung der Lizenz entspricht der jeweils aktuellen Gebührenordnung der Landesverbände und ist dort zu erfragen.

### **3. Verlängerung von Lizenzen**

Gemäß den aktuellen Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes gilt folgende Regelung:

---

<sup>1</sup> Verbindliche Durchführungshinweise zur APO. Abgestimmt mit Landes- und Anschlussverbänden am 26.02.2014

\*) Ausnahme: Trainerlizenzen IPZV, IGV, Übungsleiter Prävention Reiten (Ausbilder im Reiten als Gesundheitssport). Hier erfolgt die Ausstellung über die FN.

Innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraums müssen **Fortbildungsnachweise** im folgenden Umfang erbracht werden:

| Qualifikationsstufe *  | Anzahl der LE*) | Gültigkeitszeitraum |
|--|-----------------|---------------------|
| <b>Fachübungsleiter</b> (ausgegebene Lizenzen vor dem 01.01.2000)<br>Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten  | <b>15</b>       | <b>4 Jahre</b>      |
| <b>Trainer C, 1. Lizenzstufe</b><br>Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Islandpferdereiten, Gangpferdereiten, Distanzreiten, Schulsport  | <b>15</b>       | <b>4 Jahre</b>      |
| <b>Trainer B, 2. Lizenzstufe</b><br>Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Islandpferdereiten, Gangpferdereiten, Distanzreiten, Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung<br>Übungsleiter Prävention (Ausbilder im Reiten als Gesundheitssport) | <b>15</b>       | <b>4 Jahre</b>      |
| <b>Trainer A, 3. Lizenzstufe</b><br>Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Islandpferdereiten, Gangpferdereiten, Pferdewirtschaftsmeister Teilbereich Reitausbildung  | <b>15</b>       | <b>2 Jahre</b>      |

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigen Lizenzstufe mit (jedoch nur in der gleichen Disziplin; Beispiel: Absolvierung Trainer B Fahren verlängert nicht Trainer C Reiten). Dies gilt für die Lizenzstufen C, B und A.

Ergänzungsqualifikationen sowie die Richterausbildung (Grundprüfung) können zur Lizenzverlängerung als Fortbildung herangezogen werden. Diese Ausbildungen können einmalig zur Lizenzverlängerung angerechnet werden. Die Fortbildung ist durch Testate nachzuweisen.

### **Verlängerung abgelaufener Lizenzen**

Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Trainerlizenzen wird wie folgt verfahren: Fortbildung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 15 LE um 3 Jahre verlängert.

Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit 30 LE um 4 Jahre verlängert.

Überschreitung der Gültigkeitsdauer um 4 und 5 Jahre: Hier werden spezielle Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Der Umfang besteht zwischen 30 und 45 LE.

Überschreitung der Gültigkeitsdauer um mehr als 5 Jahre: Hier werden spezielle Fortbildungsmaßnahmen angeboten. Der Umfang besteht aus 45 LE.

Fortbildungsmaßnahmen für Lizenzverlängerungen:

Die Fortbildungsveranstaltungen für Lizenzverlängerungen werden von der FN, den Landes- und Anschlussverbänden sowie an von FN / LV dafür anerkannten Ausbildungsstätten angeboten.

---

\* LE: Lerneinheiten ( 1LE = 45 Minuten)

Die folgenden Profile zeigen die verschiedenen Möglichkeiten auf:  
Erbracht werden müssen insgesamt mindestens 15 Lerneinheiten (LE),  
davon: **mindestens 10 LE-aus 1), 2), und/oder 3)**

**Profil 1)** Ausbilderfortbildung mit TN-Gruppen bis 30 Teilnehmer, die aktiv eingebunden werden. Inhaltlich beziehen sich diese Fortbildungen auf die Unterrichtserteilung  
(praktischer Unterricht bzw. handlungsorientierte Vermittlung theoretischer Hintergründe)

**Profil 2)** Mentoring. Über das jeweilige Mentoringverfahren informieren die Landes-Pferdesportverbände. Mentoring beinhaltet die anschließende Reflexion sowie einen kurzen schriftlichen Nachweis über die Inhalte.

**Profil 3)** Fortbildungen / Seminare / Tagungen, die speziell für die Zielgruppe der Ausbilder zu Themenfeldern der Unterrichtserteilung und Reitlehre angeboten werden.

**Profil 4)** Für verschiedene Zielgruppen offene Seminare oder Tagungen wie beispielsweise Veranstaltungen der Persönlichen Mitglieder der FN (PM) zu Themenbereichen, die die Trainertätigkeit betreffen (wie z.B. Ausbildung, Gesundheit, Pferdekunde).  
(Es werden 2 LE pro Veranstaltung anerkannt).

**Profil 5)** Seminarangebote der LSB und anderer vom LV anerkannter Träger im Bereich Auszubilderschulung einschl. Erste Hilfe, Sicheres Auftreten usw. (es können maximal 3-4 LE anerkannt werden).

Der Seminaurausschreibung sowie der Teilnahmebescheinigung muss zu entnehmen sein, welchem Profil das besuchte Seminar angehört.

#### **4. Formale Aspekte**

Anerkannt werden Veranstaltungen-/Lehrgänge/Hospitationen, wenn sie entsprechend oben angegebener inhaltlicher Leitlinie folgen und **mit dem zuständigen Landesverband** abgestimmt und von diesem genehmigt sind. Mögliche Veranstalter sind:

Deutsche Reiterliche Vereinigung, PM  
Landesverbände / Landeskommissionen  
Anschlussverbände  
Fachschulen für Reit-/Fahr- und Voltigierausbildung.

Darüber hinaus können sportfachliche bzw. überfachliche Seminare der Landessportbünde, der Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie weiterer Institutionen, Organisationen etc. nach Absprache mit FN, LV und Anschlussverbänden anerkannt werden.

Die Landesverbände können die hoheitliche Aufgabe der Trainerfortbildung übertragen. Über die Anerkennung von Veranstaltungen **sonstiger Träger** (KRVs/Vereine/Betriebe) als Fortbildungsveranstaltung zum Testaterwerb wird im Einzelfall entschieden. Mindestvoraussetzung zur Anerkennung sind die Mitglied-

schaft des Trägers im LV sowie die Vorlage eines detaillierten Seminar-/Lehrgangsplans und den Qualifikationsnachweis des Referenten bzw. Lehrgangleiters.

Die Unterlagen sind der Geschäftsstelle der Landesverbände schriftlich 6 Wochen vor der Durchführung einzureichen. Formale Bestimmungen (z.B. Anzahl der zur Lizenzverlängerung anerkannten Lehreinheiten, Einreichungstermin der Unterlagen, Bearbeitungsgebühr etc.) folgen dem durch den zuständigen Landesverband festgelegten Verfahren.

Fortbildungen zu reit-, fahr- und voltigierspezifischen Themen einschließlich Unterrichtserteilung müssen grundsätzlich von Pferdewirtschaftsmeistern Schwerpunkt Reiten bzw. Trainern A oder Fachdozenten mit Hochschulabschluss oder Referenten mit besonderen Qualifikationen, die von der FN/LV bzw. den Anschlussverbänden anerkannt sind, durchgeführt werden.

### **5. Qualitätsstandards**

Bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen ist die Einhaltung von Qualitätsmaßstäben von besonderer Bedeutung. Die Beachtung der folgenden Aspekte kann dabei helfen, die Qualität der Lernprozesse zu optimieren.

- Methodenvielfalt; abgestimmte Lehr-/ Lernmaterialien, angemessener Methoden- und Medieneinsatz
- Teilnehmerbegrenzung, wenn möglich
- Evaluation; Rückinformationen der Teilnehmer zur Auswertung

Warendorf, den 23.06.2014